

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 52

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

terie zum Angriff vor, indem sie sich auf die verheerende Wirkung ihres Schnellfeuers verließ. Inzwischen bedrängte aber die afghanische Kavallerie den englischen linken Flügel, und die irreguläre Infanterie (Gassis) erschütterte durch tollkühnen Anprall die indische. Diese zog sich in Unordnung auf das 66. englische Regiment zurück, wobei 2 Kanonen verloren gingen und allgemeine Verwirrung entstand. Die Afghanen drängten sich nun zwischen die englischen Linien, schnitten die Infanterie von der Kavallerie und Artillerie ab und veranlaßten das ganze englische Heer zu wilder Flucht (3 Uhr Nachmittags) nach Kandahar. Die afghanische Reiterei verfolgte 16 Kilometer weit und nahm den Engländern 2 Neunpfünder, 1300 Gewehre und die gesammte Munition ab. 19 europäische Offiziere und 1220 Mann hatten die Engländer in diesem unglücklichen Treffen verloren!

In **K a n d a h a r** besaß General **P r i m r o s e** 4629 Mann (davon 1243 Europäer und 15 Kanonen). Er beschloß sich gegen **Gjub** zu vertheidigen, welcher am 11. August die Stadt einschloß. Ein am 16. August gegen **Reh Kwadschi** unternommener Ausfall kostete den Engländern 200 Mann (davon 11 europäische Offiziere) und mißlang. Nur schleuniger Entschluß vermochte Kandahar zu retten.

R o b e r t s brach auch schon am 11. August mit 2836 Europäern, 7151 Eingebornen, 8000 Mann Lagerfolge, 2000 Pferden, 750 Maulthierern und 1225 Kameelen von Kabul auf, während General **Phayre** von **P i s c h i n** aus mit ihm kooperiren sollte. Gasni passirend, zog Roberts noch die dortige Besatzung an sich und erreichte am 23. August **Relat-i-Gillsai**. Hier begannen die Schwierigkeiten. Das Gras war niedergebrannt, die afghanischen Treiber desertirten massenhaft und Soldaten mußten in den Train zum Ersatz eintreten. Doch erreichte Roberts sonst unangefochten Kandahar am 31. August. An demselben Tage standen **Phayre's** Vorposten erst in **Tacht-i-pul**, da er erst am 24. aufgebrochen war. Mit **Primrose's** Besatzungstruppen verfügte Roberts über etwa 15,000 Kombattanten, während **Gjub's** Streitkräfte angeblich 23,000 Mann betragen haben sollen. Der Erfolg konnte hienach nicht zweifelhaft sein.

Roberts beschloß den feindlichen rechten Flügel zu umgehen, um dem **Baba Bali-Hügel**, dem Kern der afghanischen Stellung, in den Rücken zu kommen. **Primrose** wurde angewiesen, dieses Manöver durch einen Angriff auf **Baba Bali** zu unterstützen; die Kavallerie wurde an den **Argandab** vorgeschickt, um den Feind aufzuhalten, falls er die Umgehung merken und zurückweichen sollte.

Während **Primrose** am 1. September in der Front angriff, rückte **Roberts** mit dem Zentrum gegen ein besetztes Dorf in der Flanke vor und brachte beim Sturm eine neue **Mitralleusen-Batterie** mit Effekt in Anwendung. Inzwischen vollendete eine Brigade die Umgehung und konzentrisch gingen alle Truppentkörper auf das Dorf **Pio Paimal** vor, wo sich **Gjub** gesammelt hatte. Nach

heftigem Kampfe erreichten die Engländer kurz vor Mittag den Rücken von **Baba Bali**, womit der Sieg entschieden war. Das ganze Lager, 32 Kanonen und große Vorräthe fielen dem Sieger in die Hände, dessen Verlust sich auf bloß 248 (?) Mann belaufen haben soll, während er jenen der Afghanen auf 3—4000 Mann angibt.

Gjub floh nach **Herat** und die Engländer schoben eine fliegende Kolonne nach **Girischt** vor (Anfang Oktober). Wegen der mangelhaften Verpflegung sollten bloß 13,000 Mann, 30 Kanonen in **Kandahar** überwintern, der Rest zog schon Mitte September nach **Indien** ab. **Stabstone** wollte aber **Kandahar** räumen, um weitere Verwicklungen zu vermeiden, da der Krieg schon 250 Millionen Franken und 7000 Mann gekostet hatte. **Gjub** und **Abdur-Nachman** buhten nun um die Gunst der englischen Regierung, um **Kandahar** zu erhalten. Letzterer erlangte den Besitz der Stadt, aus welcher die Engländer am 15. April 1881 den Abzug begannen. Anderntags zogen 1500 **Kabuler** Reiter dort ein, gefolgt von 5000 Infanteristen und 12 Kanonen. Um **Abdur-Nachman** zu stärken, gaben ihm die Engländer 240,000 Rupien, 20 glatte Geschütze und 3000 Gewehre. Er hatte aber dieser Hilfe auch dringend nöthig, denn schon am 19. Mai kam es zum ersten Gefecht zwischen den beiden feindlichen Vetteren. Anfangs war **Gjub** siegreich, dann aber gelang es **Abdur-Nachman** durch Uebermacht und Verrath am 30. September **Kandahar** zu nehmen und bis **Herat** vorzudringen. **Gjub** floh nach **Persien**, wo er in **Teheran** internirt ist, aber faktisch der russischen Regierung zur beliebigen Verwendung zur Verfügung steht. Sollte **Abdur-Nachman** sich gar zu tief mit England einlassen, dürften die Russen wahrscheinlich bei Gelegenheit **Gjub** gegen ihn auszuspielen.

Eidgenossenschaft.

— (Bundesgesetz betreffend den Landsturm der Schweiz. Eidgenossenschaft.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 19, Art. 3, der Bundesverfassung und nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 21. Mai 1886, beschließt:

Art. 1. Der Landsturm bildet neben dem Auszug und der Landwehr (Art. 6 der Militärorganisation) einen Theil der gesetzlich organisirten Wehrkraft der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2. Jeder wehrfähige Schweizerbürger vom zurückgelegten 17. bis zum vollendeten 50. Altersjahr, der nicht im Auszug oder in der Landwehr eingetheilt oder nach Art. 2 der Militärorganisation dienstfrei ist, hat die Pflicht, im Landsturm zu dienen.

Im Landsturm können auch Freiwillige Aufnahme finden, welche das 17. Altersjahr noch nicht erreicht oder das 50. Altersjahr überschritten haben.

Aus dem Auszuge oder der Landwehr getretene Offiziere können bis zum vollendeten 55. Altersjahr zum Dienste im Landsturm angehalten werden.

Art. 3. Der Landsturm wird nur in Zeiten von Krieg und Kriegsgefahr aufgeboden.

In der Regel soll der Landsturm nicht außerhalb der Landesgrenzen verwendet werden.

Das Aufgebot wird vom Bundesrath verfügt und durch die kantonalen Militärbehörden vollzogen. Die Ermächtigung, einzelne Theile des Landsturmes aufzubieten, kann vom Bundesrath an diese Behörden und an höhere Truppenkommando's übertra-

gen werden, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 245 der Militärorganisation.

In Friedenszeiten sind die Landsturmpflichtigen von jedem Wehrdienst befreit.

Art. 4. Auf Verfügung des Bundesrathes kann in Fällen des Bedarfs Mannschaft aus dem Landsturm zur Ergänzung des Auszuges und der Landwehr verwendet werden.

Ebenso können Offiziere des Auszuges oder der Landwehr vorübergehend zum Dienst beim Landsturm beordert werden.

Art. 5. Der aufgebotene Landsturm steht unter dem eidgenössischen Militärstrafgesetz, leistet den Kriegsdienst, hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Truppen des Bundesheeres und ist in Allem dem Kommando derjenigen Heeresabtheilung unterstellt, in dessen Bereich er sich befindet.

Ersatzpflichtige, welche im Landsturm effektiv Dienst leisten, sind für das betreffende Jahr von jeder Ersatzsteuer befreit.

Art. 6. Der Bundesrath erläßt die erforderlichen Vorschriften über die Organisation, Ausrüstung, Bewaffnung und Unterscheidungszeichen des Landsturmes, sowie über die Befreiung vom Dienst bei demselben.

In jedem Divisionskreise beauftragt der Bundesrath einen oder mehrere Offiziere mit der Vorbereitung der Organisation des Landsturmes.

Art. 7. Ueber den Bestand des Landsturmes sind von den Kantonen Kontrollen und Verzeichnisse zu führen, für welche von dem Bunde einheitliche Formulare vorgeschrieben werden. Die genaue Vollziehung dieser Vorschrift ist von Seite des Bundes zu überwachen.

Die Kantone werden für diese Leistung vom Bunde entschädigt.

Art. 8. Die zur Vollziehung dieses Gesetzes (Art. 6 und 7) erforderlichen Geldmittel sind ausschließlich durch die Bundesversammlung zu bewilligen.

Art. 9. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn seiner Wirksamkeit festzusetzen.

Also beschlossen vom Nationalrathe,

Bern, den 1. Dezember 1886.

Der Vizepräsident: Zemp.

Der Protokollführer: Ringler.

Also beschlossen vom Ständerathe,

Bern, den 4. Dezember 1886.

Der Vizepräsident: Scherb.

Der Protokollführer: Schatzmann.

— (Militär-Einheit.) In einer Versammlung der radikal-demokratischen Gruppe vom 14. d. verteidigte laut „S. P.“ Herr Müller, Nationalrath, seine Motion auf Zentralisation des gesammten Militärwesens, stieß dabei jedoch namentlich bei den Welschen auf entschiedenen Widerstand. Mit Rücksicht auf den im Jahre 1874 geschlossenen Kompromiß mit den Welschen und angesichts eines vielleicht baldigen Krieges wurde eine dazu nöthige Verfassungsrevision als inopportun bezeichnet und gewünscht, die Motion möchte, um nicht das Einverständnis mit den Welschen zu gefährden, nicht eingereicht werden.

Zu dem Traktandum schreibt „N. S. Stg.“: „In Bern, Zürich und andern größeren deutschschweizerischen Kantonen, wo man des Militärs zur Verherrlichung der Kantonalsoeveränität nicht bedarf, überhaupt das Militär nicht für Schaustellungen zu gebrauchen pflegt, ist man schon längst zur Ansicht gekommen, daß es am zweckmäßigsten wäre, auf alle und jegliche Hoheitsrechte im Militärwesen zu verzichten, da sie, so unbedeutend sie auch sind, doch nur eine gezielte Weiterentwicklung unseres Militärwesens hindern. Wir sehen mehr auf die Sache als auf den Schein. Bei uns in der deutschen Schweiz also, abgesehen von den kleinen Kantonen, die um so eifersüchtiger, je kleiner sie sind, an allen ihren Hoheitsrechten festhalten, würde man der vollständigen Zentralisation des Militärwesens keinen oder nur unbedeutenden Widerstand entgegensetzen. Etwas anderes ist es freilich, ob jetzt gerade die passende Zeit ist, diese Reform anzulegen und durchzuführen.“

— (Ein Abschiedsgruß.) Unter den dieses Jahr auf ihr Ansuchen vom h. Bundesrath unter Verdankung der geleisteten Dienste aus der Wehrpflicht tretenden höhern Offizieren finden wir mehrere, die der Armee zur Zierde gereicht und bei ihr in gutem Andenken bleiben werden. Es möge uns daher gestattet sein, den Herren Obersten Lanke, Huber, den Herren Oberstleutenants Schmidlin, Socin, Schuler, Simona, Willihodt Good und allen Andern einen Abschiedsgruß zu senden. Wir hoffen, daß sie unserer Armee und unserem Militärwesen auch fernerhin ihr Interesse erhalten werden.

Besonders bedauert haben wir, daß Herr Oberstleutenant Schmidlin in Folge von Gesundheitsrückichten genöthigt war, seine Entlassung zu verlangen. Wir haben Oberstleutenant Schmidlin schon vor sehr langer Zeit kennen und sowohl als Kamerad wie als Offizier hochschätzen gelernt. Als er vor einigen Jahren provisorisch die Instruktion des Genies leitete, hat er es verstanden, in der kurzen Zeit seines Wirkens einen frischen, militärischen Geist in die Geniewaffe zu bringen, welcher bei den jüngern Offizieren gute Früchte versprochen hat. Bei der technischen Lösung der Landesbefestigungsfrage hätte Oberstleutenant Schmidlin die besten Dienste leisten können. Bei ihm war das Wissen mit dem Können gepaart. Leider hat ein unglücklicher Konflikt mit den Bürgern von Gullenhelm seiner Laufbahn im Instruktionkorps ein Ende gemacht. Mögen in einem Ort noch so abscheuliche und sanitätswidrige Gebräuche herrschen, der Militär ist bei uns nicht befugt, dieselben abzustellen. — In Folge des erwähnten Konflikts hat Oberstleutenant Schmidlin f. S. seine Entlassung aus dem Instruktionkorps genommen und die Armee hat einen der tüchtigsten Genieoffiziere verloren. In der Folge ist Herr Schmidlin in den Dienst der Zentralbahn übertreten. Als Eisenbahnbeameter war er vom persönlichen Militärtendienst befreit. Eine schwere Krankheit hat ihn letztes Jahr heimgesucht. Obgleich in besterlebender Weise hergestellt, mag diese wesentlich dazu beigetragen haben, ihn zu bestimmen, gänzlich aus dem Militärverband zu treten. Nach dem Alter war er hiezu berechtigt. Immerhin gestehen wir, daß wir sein Austrreten mit Bedauern gesehen haben.

Oberstleutenant Schmidlin war zu Zeiten ein fleißiger Mitarbeiter dieser Zeitschrift. Ihm und den übrigen aus der Armee Scheidenden diesen unsern Abschiedsgruß.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

115. v. Trotha, Ehtlo, Major, Die Operationen im Tropen-Balkan. Ein Beitrag zu der Geschichte des russisch-türkischen Kriegs 1877/78. Kriegsgeschichtliche Studie. 8°. 264 S. Hannover, Helwing'sche Verlagsbuchhandlung. Preis Fr. 10. 70.
116. Roos, Gustave, Emploi des mitrailleuses et canons à tir rapide dans les armées de terre et dans la marine. 4°. 54 S. und 3 Tafeln. St. Petersburg, November 1886. Preis 1 Rubel.
117. Unterrichtsbuch für Lazarethgehülfen. 8°. 272 S. Mit 56 Abbildungen. Berlin, G. E. Mittler & Sohn. Preis Fr. 1. 35.
118. Wachs, Otto, Major, Die Weltausstellung Englands, militärisch-politisch beleuchtet, namentlich mit Bezug auf Rußland. 8°. Mit 7 Karten. Kassel, Verlag von Theodor Fischer.

In meinem Verlage sind erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

- Dufour, General, G. H., Der Sonderbunds-Krieg und die Ereignisse von 1856, mit einer Selbstbiographie, Karten und Bildniß des Verfassers, geb. Fr. 6. —
- Klaczko, Julian, Zwei Känzler. Fürst Gortschakow und Fürst Bismarck, geb. Fr. 8. —
- Osenbrüggen, Ed., Der Gotthard und das Tessin mit den oberitalienischen Seen, geb. Fr. 6. —
- Wanderstudien, Band 1—6, geb. à Fr. 5. —
- Wieland, Joh., Oberst, Die Kriegsgeschichte der schweizer. Eidgenossenschaft, 2 Bde., geb. Fr. 13. 50.

Basel, Dezember 1886.

Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung.